

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Holm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

1.1 Reihengräber

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Erwerb eines Reihengrabes | 345,00 € (335 €) |
| b) | Erwerb eines Urnenreihengrabes | 240,00 € (235 €) |
| c) | Erwerb eines Kinderreihengrabes | 240,00 € (235 €) |
| d) | Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhefrist fällig. | |

1.2 Familiengräber

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle | 280,00 € (270 €) |
| b) | Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle | 205,00 € (200 €)
105,00 € (100 €) |

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 % wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab)

1.3 Urnengräber im Rasenfeld

Für jede Urnengrabstelle im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes). 1.000,00 €

Die Einführung der Urnengrabstellen im Rasenfeld erfolgt durch separaten Beschluss.

1.4 Anonyme Urnengräber

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)
650,00 € (575 €)

2. Bestattungsgebühren

2.1 Ausheben und Schließen der Gruft

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------------|
| a) | bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m | 430,00 € (420 €) |
| b) | bei einer Sarglänge über 1,20 m | 550,00 € (540 €) |

2.2 Beisetzen einer Urne	205,00 € (200 €)
---------------------------------	------------------

2.3 Umbettung

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2. zu zahlen.

2.4 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum | 270,00 € (265 €) |
| b) | Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich | 65,00 € (60 €) |

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	14,00 € (13 €)
---	----------------

4. Sonstige Gebühren

4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten	40,00 € (35 €)
---	----------------

4.2 Umschreibgebühren	30,00 € (25 €)
------------------------------	----------------

4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebühren-Satzung	5,00 €
--	--------

§ 2

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai an die Amtskasse Moorrege von dem Nutzungsberechtigten zu überweisen, dem an diesem Tage die Nutzung am Familiengrab zusteht. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Familiengräber wird die Gebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Holm, den .2010

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(s)

(Rißler)